

Sammlung Prof. Dr. HARALD DEUTSCH

- 1) Aktenvermerk RKriegsG v. 21.3.38 betr. Rittm. von Frisch
- 2) Aufz. Dr. Kanter v. 7.2.68: Graf Sponeck
- 3) Stellungnahme zu dem Fall des Generaloberst Frh. von Fritsch
- 4) Heinrich Rosenberger: Die Entlassung des GO Frh. von Fritsch
(aus: Deutsche Rundschau, 69. 1946, H. 8)

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akz. 6910/84	ZS/A 47
Rep. /	Kat. Bas/Dr. Hoch

Anlage

Sammlung Prof. Harold G. Deutsch (zusammengestellt nach Quellen und Anm. Teil des Buches: Das Komplott). Ausgewählte Stücke, soweit im Institut nicht vorhanden.

Liedig, Franz, Sonderbericht einer Vernehmung (CSIR) Nr. 6. 4. Oktober 1945. - 23 S. 453, 438

Schultze, Erich, Brief an sechs soz. dem. Reichstagsabgeordnete, Königsberg, 17.3.1933. - 10 S. 453

Thomas, Georg, Mein Beitrag zum Kampf gg. Hitler. Vorbereitet in den Jahren 1945. Für den Autor [Deutsch] verfaßt. 453

Bonin, Gen. Erich von, Erklärung über Dr. Schultzes Verbindung mit der Reichswehr und andere bedeutsame Tätigkeiten (5000 Worte). 391

Aufz. [Gallos] über Interview mit Georg Kaczmarek [für Deutsch durchgeführt] v. 1.6.1970 u. Brief von K. an Deutsch v. 25.6.1970. 408

Gisevius, Hans Bernd, Schriftl. Bericht vom Juli 1971 424

Schr. von d. Goltz an Deutsch v. 10.3.1972 427

Goltz, Rüdiger Graf v. der, Erinnerungen. - 514 S. (450)

Kielmannsegg, Joh. Adolf, Graf von, Dokumente, die er nach Deutsch. 1946/48 zusammengetragen hat für sein Buch. U.a. Gespräch mit Dr. Rosenberger.

A K T E N V E R M E K T

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat behauptet, in dem Strafverfahren gegen den Generalleutnant a.D. Frhr. von Frisch sei die Geheime Staatspolizei entgegen dem Befehl des Führers von dem ersten Termin zur Vernehmung des Rittmeisters a.D. von Frisch nicht benachrichtigt worden. Zu dieser Behauptung wird festgestellt:

- 1.) Der Termin fand am 2. März 1933 zwischen 18 und 20 Uhr in Lichterfelde-Gut in der Wohnung des Rittmeisters a.D. von Frisch statt.
- 2.) Bereits am Vormittag wurde die Geheime Staatspolizei fernmündlich gebeten worden, dem Zeugen von Frisch zur sofortigen Vernehmung in das Reichskriegsgericht zu laden. Dies gegen 12 Uhr erreichte ein Beamter der Gestapo und meldete, der Zeuge sei nach der Auskunft seiner Krankenschwester infolge Krankheit vorübergehend unfähig.
- 3.) Daraufhin wurde die Gestapo gebeten, die Anschrift des behandelnden Arztes zu ermitteln und mitzuteilen. Dies geschah.
- 4.) Der behandelnde Arzt erklärte auf telefonischen Anruf des Untersuchungsführers, der Zeuge von Frisch könne zwar an der Gerichtsstelle nicht erscheinen, seiner Vernehmung in seiner Wohnung stünden jedoch ärztliche Bedenken nicht entgegen.

- 5.) Wache wurde etwa um 17 Uhr der Kriminalinspektor Fehling auf besondere Anordnung des Untersuchungsleiters von dem Reichskriegsgerichtsrat Dr. Sack telefonisch von der Auskunft des Arztes verständigt und benachrichtigt, daß der Untersuchungsführer sich sofort in die Wohnung des von Frisch nach Lichterfelde-Ost begeben, um ihn dort als Zeuge zu vernehmen. Kriminalinspektor Fehling bemerkte hierzu, der Rittmeister a.D. von Frisch komme für den Fall des Generalleutnant a.D. von Frisch nicht infrage, von Frisch sei ein schwer leidender Mann von annähernd 70 Jahren, auch seien die Abhebungen von seinem Bankkonto in der fraglichen Zeit nur unbedeutend.
- 6.) Zur Vernehmung, die erst nach etwa 20 Minuten nach Eintreffen in der Wohnung begann und mit kurzen Pausen bis gegen 20 Uhr dauerte, erschien kein Beamter der Gestapo. Auch an dem Termin am Vormittag, in dem neun von der Gestapo dem Untersuchungsführer "gestellte" Zeugen vernommen worden waren, hatte kein Beamter der Gestapo teilgenommen.
- 7.) Am nächsten Vormittag war der Kriminalinspektor Fehling im Reichskriegsgericht anwesend. In Gegenwart des Reichskriegsgerichtsrat Biron fragte ihn Reichskriegsgerichtsrat Sack nochmals nach den Bankabhebungen des von Frisch im November/Dezember 1933. Kriminalinspektor Fehling versicherte erneut, daß die Abhebungen nur unwesentlich gewesen seien. Der Bitte, einen Bankausweis dem Gericht zu übersenden, wollte er nachkommen. Allerdings habe ein anderer Beamter die Ermittlungen vorgenommen. *Der Bankausweis ist bis heute nicht überreicht worden.*

... wurde von Fehling, als dass ...
 ... des Verfalls zur Vernehmung des ...
 ... nicht benachrichtigt worden, ...
 ... worden war, hielt Reichskriegsgerichtsrat Mackl am
 5. März 1958 dem Kriminalinspektor Fehling in Gegenwart
 der Reichskriegsgerichtsräte Biron und Dr. Kanner vor,
 daß doch er (Fehling) die Terminnachricht entgegenge-
 nommen habe. Kriminalinspektor Fehling erklärte etwa
 folgendes:

"Ja wohl, das ist richtig. Sie haben mir den Termin mit-
 geteilt. Es ist mein Verschulden, daß die Nachricht
 nicht weitergegeben wurde. Wir waren an dem Tage so
 stark beansprucht, daß wir auch am Vormittag keine Bes-
 chwerden schicken konnten."

Reichskriegs-
gerichtsrat

Reichskriegs-
gerichtsrat

Reichskriegs-
gerichtsrat

Biron

Kanner

H. Lisch

(zu Ziffer 3 & 5 auf
in Mitteilung an
Abteil. Dr. Gackl).

(zu Ziffer 8)

(zu Ziffer 4 von der
Mitteilung des RKW 7.
Biron)

Institut für Zeitgeschichte

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

General Graf Sponeck.

Im März 1938 während der Prozeßverhandlung gegen den Generaloberst Freiherrn v. Fritsch bin ich im Preussenhaus in Berlin General Graf Sponeck begegnet, wohin er als Zeuge im vorgenannten Prozeß geladen war. Die unerschrockene, kompromißlose, antinazistische Haltung, die er im Prozeß zeigte und die ihn in gefährliche Konflikte mit den Machthabern des NS-Staates bringen mußte, hat bei mir einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen.

Aus wohlverständlichen Gründen habe ich mir seinerzeit keine Aufzeichnungen über die damaligen Ereignisse gemacht; ich habe auch sonst keine Unterlagen aus dieser Zeit mehr im Besitz. Daher kann ich mich nur auf mein Gedächtnis stützen, wenn ich den für den Charakter Sponecks aufschlußreichen Vorfall schildern soll, der sich während des Prozesses abgespielt hat. Me Angaben, die ich heute - fast 30 Jahre nach dem Vorfall - machen kann, sind dementsprechend nur spärlich und werden kaum der vollen Bedeutung der Sache gerecht.

17. März

Noch jetzt sehe ich Graf Sponeck in der Erinnerung vor mir, wie er in der Uniform eines Generals der Luftwaffe im Vorraum des Verhandlungssaales mit erbittertem Gesicht auf- und abging. Der damalige Reichskriegsgerichtsrat Dr. Sack, der in der Verhandlung gegen Fritsch die Aufgaben des Protokollführers versah, machte mich - so weit ich mich entsinnen kann - mit ihm bekannt. Es entwickelte sich sodann zwischen uns ein längeres Gespräch, in dessen Verlauf Sponeck unter Hinweis auf seine Luftwaffenuniform erwähnte, daß er eigentlich Heeresgeneral sei, aber seit kurzem bei der Luftwaffe Dienst tue, zu der er übernommen werden solle. Wenn er seine Zeugenaussage gemacht haben werde, werde er jedoch schwerlich noch bei der Luftwaffe willkommen sein; das lasse ihn aber völlig kalt. Im übrigen ergab sich aus den Worten Sponecks, daß er von der Untadeligkeit des Lebenswandels des Generaloberst v. Fritsch, dessen Adjutant er eine Zeitlang gewesen war, zutiefst überzeugt war; daß er die soldatischen Tugenden und Fähigkeiten seines früheren Chefs

T. v. Weizsäcker

bewunderte und voll von Verehrung für ihn war. Es erörte ihn, daß Hitler den Generaloberst ohne irgendeinen Beweis einer Schuld als Oberbefehlshaber des Heeres verabschiedet hatte und ohne zureichenden Grund das Verfahren gegen ihn noch durchführte. Er verurteilte den Nationalsozialismus wegen seiner ehrfurchtlosen Umwertung aller Werte und überhaupt wegen der Mißachtung alles dessen, was früher als heilig gegolten hatte. Er gab seiner tiefen Verachtung für den nazistischen Ungeist bereiten Ausdruck.

Zuletzt ging er zu den Gedankengängen über, die ihn wegen der bevorstehenden Zeugenvernehmung besonders beschäftigten. Offensichtlich hatte er sich seine Aussage bereits wohl überlegt und wollte dazu unser Urteil und unseren Rat erfahren. Er glaubte, am wirkungsvollsten vorzugehen, wenn er an die Spitze seiner Bekundung seine Überlegungen über die Hintergründe des Verfahrens gegen Fritsch setze und sprach von "überstaatlichen Mächten", die sich zum Sturze v. Fritschs und zur Diffamierung und Entmachtung des Heeres verbunden hätten. Er meinte damit meines Erachtens Göring, Himmler, die SS, die Gestapo, das Reichssicherheitshauptamt und andere Personen und Kreise, die es sich im NS-Staat erlauben durften, ein rücksichtsloses Streben nach Macht und Vorteil zu betätigen und sich dabei über Gesetz und Recht, ^{mit sich} selbst über die Autorität anderer staatlicher Instanzen, skrupellos hinwegzusetzen. Sponeck brannte darauf, "dem herrschenden Regime die Larve vom Gesetz zu reißen" und dadurch das Verfahren in ein anderes Fahrwasser zu lenken.

Obwohl Dr. Sack und ich mit seinen Auffassungen in allen entscheidenden Punkten übereinstimmten, glaubten wir doch, ihn dringend abratens zu müssen, Tatsachen vorzutragen, die zwar auf der Hand lagen, aber doch nicht ohne weiteres beweisbar waren. Die Frage nach den Drahtziehern des Verfahrens sollte er zumindest nicht von sich aus aufwerfen, da dies voraussichtlich zu den stärksten Rückwirkungen für den Zeugen führen werde, aber sich auch zum Nachteil für den Angeklagten v. Fritsch auswirken könne. Wir, Dr. Sack und ich, wollten es versuchen, Generaloberst v. Brauchitsch und ¹⁹⁴⁴ Generaladmiral

Raeder zu veranlassen, die Frage nach den Drahtziehern auf den
 Tisch zu legen (was allerdings mißlang, da v. Brauchitsch und
 Raeder ihre Mitwirkung verweigerten). Zunächst sollte Graf
 Sponeck - so empfahlen wir ihm - nur solche Beweisfragen, die
 die zu dem Vorwurf sittlicher Verfehlungen des Generaloberst
 an ihn gestellt würden, beantworten, es hier aber an Deutlich-
 keit und Bestimmtheit nicht fehlen lassen. Im übrigen sollte er
 Vorsicht und Zurückhaltung üben und erst auf ein Stichwort von
 Seiten der Richter warten.

Es muß am zweiten Verhandlungstag gewesen sein, als
 v. Sponeck seine Zeugenaussage machte. Denn erst an diesem Tag
 hatte ich - kurz zuvor zum beauftragten Richter bestellt -
 einen Platz im Verhandlungssaal, und zwar am Richtertisch zuge-
 wiesen bekommen. Ich konnte so die Vernehmung Sponecks aus
 nächster Nähe erleben und bin daher heute in der Lage, aus
 unmittelbarer Kenntnis zu berichten:

Sponeck, der wohl inzwischen von der Weigerung v. Brauchitschs
 und Raeder gehört hatte und daher kein Stichwort mehr erwarten
 konnte, machte - so viel ich weiß - zunächst einige sachliche
 Aussagen und schwenkte dann auf sein Lieblingsthema von den
 "überstaatlichen Mächten" über. Kaum hatte er damit begonnen,
 als Göring ihn in höchster Erregung unterbrach und ihn laut
 und scharf in dem Sinn zurechtwies, seine Ausführungen gehörten
 nicht zum Beweisthema und es sei nicht Aufgabe eines Generals,
 unverantwortliche politische Auffassungen in die Welt zu setzen.
 Er ließ Sponeck zu diesem Thema nicht mehr zu Wort kommen und
 stellte barsch einige Fragen über andere Prozeßpunkte, wobei
 er strikte und präzise Beantwortung verlangte. Nachdem dies
 geschehen war, brach er die Vernehmung abrupt ab und entließ
 den Zeugen in deutlicher ~~Ungnade~~, erkennbarer Ungnade.

Bald nach der Verhandlung wurde Graf Sponeck, wie er es
 erwartet hatte, dem Heere wieder zur Verfügung gestellt. Wenn
 ihm zunächst nichts Schlimmeres widerfuhr, so wahrscheinlich
 deshalb, weil der Unmut des Heeres über die Abberufung seines
 Befehlshabers und deren unqualifizierbare Form noch nicht
 verfliegen war und es nicht geraten sein ließ, gleich wieder
 neuen Zündstoff zu bieten. Vielleicht lag der Grund auch darin,

12. flüchtiger
WS am 1. 11. 1947

auf sich gezogen hat und Gegenstand seiner Rache geworden ist, obwohl er mit dem Attentat kaum in Verbindung gebracht werden konnte. Für das Racheverlangen Hitlers gehörte genügt die Standeszugehörigkeit v. Sponecks zu den Attentätern, dessen mutmaßliche Sympathie für sie und dessen durch und durch antinazistische Einstellung, die er nicht nur durch seine unerwünschte Zeugenaussage im Fritschprozeß, sondern auch durch seine offene Mißachtung eines "Führerbefehls" und endlich - dem Vernehmen nach - durch seine Haltung während der langjährigen Festungshaft in Germersheim fortgesetzt offen zur Schau getragen hatte.

BRANDT

Institut für Zeitgeschichte

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Stellungnahme zu dem Fall des Generaloberst
Freiherr von Fritsch.

Freiherr von Fritsch.
=====

Der bisherige Abschluss des Prozesses ist für die Wiederherstellung der Ehre des Generaloberst Freiherr von Fritsch und damit für das Ansehen des Heeres sowie der gesamten Wehrmacht ferner für die Möglichkeit ihrer Befreiung von dem Alpdruck einer Tscheke durchaus unbefriedigend.

Vorschlag für weitere Massnahmen:

Sollte der Führer als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht nicht aus eigener Entschliessung bald befriedigende Massnahmen ergreifen, so wird zu erwägen sein, ob nicht das Heer als der zunächst angegriffene und diffamierte Teil unter der Führung seines Oberbefehlshabers eine besondere Demarche bei dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht unternimmt.

Es wird zu prüfen sein, ob und welche führenden militärischen Persönlichkeiten zu dieser Demarche herangezogen sind. Es kommen in Frage:

Generaloberst von R u n d s t e d t,

Generaloberst von E o e k als Oberbefehlshaber der

S. Armee in Osterrreich (sehr wesentlich),

General der Infanterie L i e t,

General der Artillerie D e e k, Chef des Generalstabes
des Heeres.

Will man über den Rektion des Landes hinausgehen, so kommen in Frage:

- Generalfeldmarschall G ü r t e l,
- Generaladmiral Dr. h. c. R a d o w i c z, O. E. K.,
- General der Artillerie K e i t z e l, Genl. O. E. K.

Eile scheint geboten, damit der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht nicht durch andere Kräfte in seinen Überlegungen in falsche Richtung durch Hinreden abgedrängt wird.

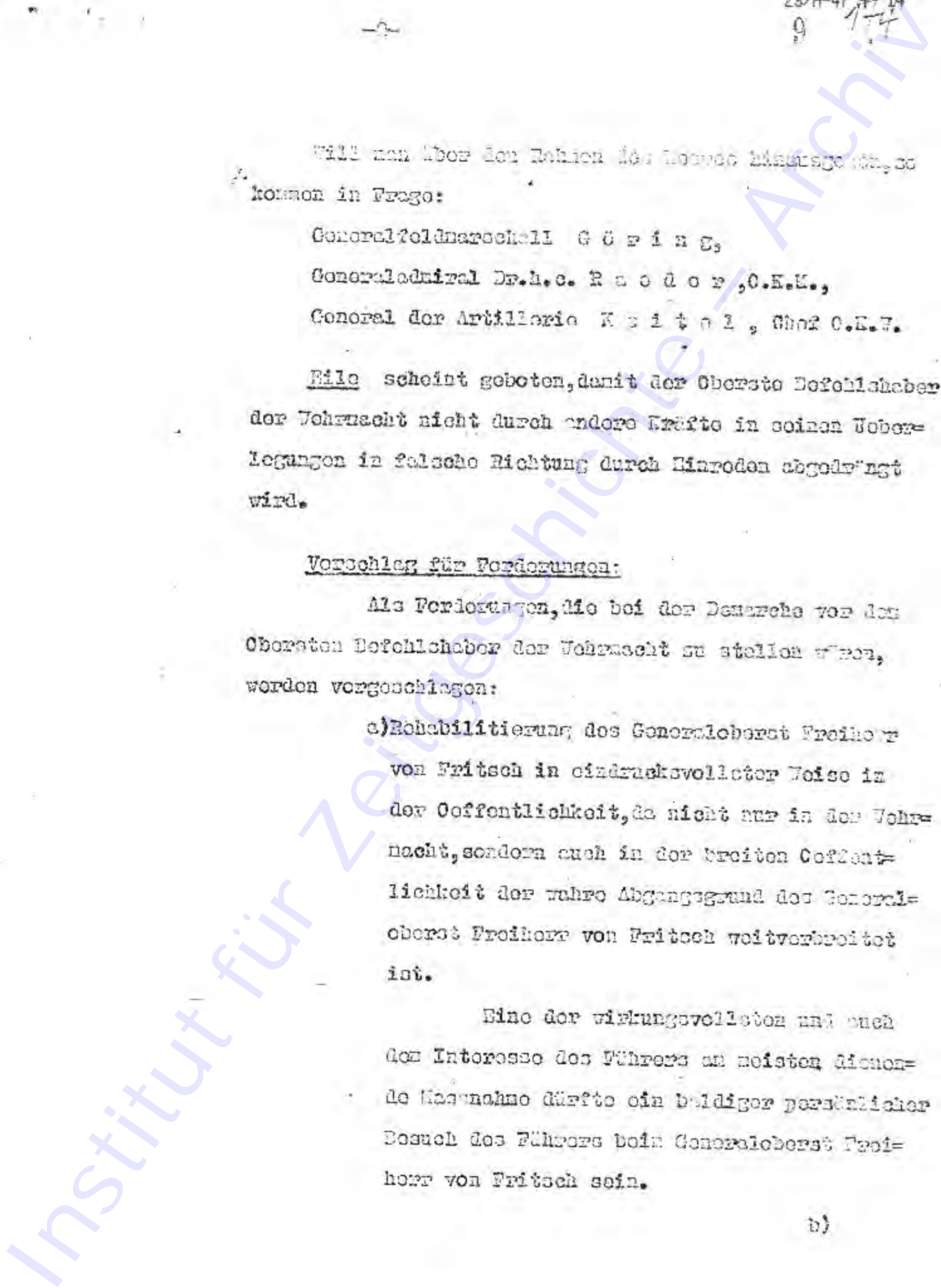
Vorschlag für Forderungen:

Als Forderungen, die bei der Demarche vor dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht zu stellen wären, werden vorgeschlagen:

- a) Rehabilitierung des Generaloberst Freiherr von Fritsch in eindrucksvollster Weise in der Öffentlichkeit, da nicht nur in der Wehrmacht, sondern auch in der breiten Öffentlichkeit der wahre Abgangsgrund des Generaloberst Freiherr von Fritsch weitverbreitet ist.

Eine der wirkungsvollsten und auch der Interesse des Führers am meisten dienende Massnahme dürfte ein baldiger persönlicher Besuch des Führers beim Generaloberst Freiherr von Fritsch sein.

b)



b) Wesentliche Veränderungen in der Führerstellensbesetzung der Geheimen Staatspolizei.

Hierbei kommen in erster Linie in Frage:
 Himmler, Heydrich, Joost (SS.), Dost, Weisinger, Fehling
 u. a.

Gesichtspunkte für die Begründung der Demarche und
 ihrer Forderungen.

- a) Die Aktion des 4.2. ist unter der unzutreffenden Voraussetzung der Schuld des Generaloberst Freiherr von Fritsch erfolgt, ohne den Ausgang des kriegsgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.
- b) Es handelt sich bei dieser Demarche um nichts anderes, als um die restlose Wiederherstellung der Ehre des ehemaligen Oberbefehlshabers des deutschen Heeres und derjenigen der gesamten Wehrmacht, sowie ausserdem um die Befreiung der Wehrmacht von dem Alldruck einer Tschcke.
- c) Eine weitere gedeihliche Zusammenarbeit der Wehrmacht mit den Verantwortlichen, an der Diffamierung des Generaloberst Freiherr von Fritsch und damit auch an den beleidigenden und niederwürdigsten Anstössen auf das Heer beteiligten und führenden Personen der Geheimen Staatspolizei ist nach Lage der Dinge untragbar.

In Übrigen muss der Führer in eindringlicher und bestinfter Form auf das böse Spiel hingewiesen

werden.

werden, das mit seinem Namen und dem des geforderten sein ist. Die Demarche wird eine Reihe Arbeit hervorzubringen, die die geforderten Massnahmen auch zu eigenen Zwecken des Führers verlangt werden müssen. Dabei ist u. a. zu erwähnen, dass es selbstverständliche Pflicht gewesen wäre, den Führer über die vorliegenden Spuren des Doppelspiels zu unterrichten.

- d) Schliesslich wird es für die Aufnahme der Demarche beim Führer wesentlich sein, nicht gegen die Institution einer geheimen Staatapolizei als solche anzugehen. Es muss angegeben werden, dass sich genügend anständige und eheliche Nationalsozialisten finden, die diese Vertrauensaufgabe erfüllen können.
- e) Bei der Möglichkeit irgendwelcher Einwendungen des Führers ist zu berücksichtigen, dass der Führer sehr wohl die Psyche der Masse des Volkes genau kennt und beherrscht, dass er aber nicht lebt in der Bewusstseins der Reichhaltung des Ehrenschildes einer Wehrmacht und ihrer Führer.
- f) Schärfste Verwahrung gegen begrifflicherweise von anderer Seite betriebene Auslegung der Demarche als eine Kontre- rei, ein Militärputsch oder eine andere gegen die Partei gerichtete Aktion.
- g) Die ehemaligen Frontkämpfer des grossen Krieges und Soldaten der Wehrmacht des nationalsozialistischen Staates gehören zu den besten, unéigernützigsten und selbstlosesten Nationalsozialisten.

Bemerkungen über die Arbeitsweise und Massnahmen
der Gestapo auf Grund des Stenogramms in dem Verfahren
vor dem Reichskriegsgericht.

1. Die angebliche Glaubwürdigkeit des Zeugen Schmidt.

Die Gestapo begründet ihre Ansicht damit, dass Schmidt in
einer grossen Anzahl von Fällen die Wahrheit gesagt habe und
dass deshalb habe angenommen werden müssen, er habe auch in
dem Falle von Fritsch die Wahrheit gesagt. Dieser Schluss
ist ein Fehlschluss; denn es kommt nicht auf die Fälle
ganz unbedeutender Personen an, sondern nur auf die Fälle
hervorragender Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.
Gerade in diesen Fällen hat sich gezeigt, dass Schmidt ge-
lungen hat: der Fall Graf Wedel, Graf v. d. Golz sind negativ
aufgeklärt worden. Die Fälle Schreiber und v. Hoesch konnten
nicht aufgeklärt werden, weil die beiden Herren tot sind.
Schmidt hat also in den Fällen prominenter Personen ge-
lungen. Auf diese Fälle ist aber allein Wert zu legen, weil
hier - und das ist von grösster Wichtigkeit - allein die
Möglichkeit bestand, durch erlogenem Hereinziehen dieser
Personen von der Strafe frei zu kommen. Tatsächlich ist dem
gerissenen Schmidt dieser Plan bisher durchaus gelungen:
die Umfälschung des Falles v. Frisch in den Fall v. Fritsch

hat bewirkt, dass Schmidt bisher wegen der scheusslichen Erpressung an dem Rittmeister a.D. v. Frisch nicht bestraft wurde. Man darf auch nicht übersehen, dass der Herr v. Fritsch zum ersten Mal im Mai 1935 genannt wurde. Die rücksichtslose Bekämpfung der Homosexualität hat aber erst mit dem Gesetz vom 26.6.35 eingesetzt. Selbstverständlich war all dies dem gerissenen Schmidt bekannt, und darauf baute er seinen Plan, der bisher auch geglückt war, auf. So ist es auch verständlich, dass er jetzt, da er nicht mehr auf Straflosigkeit rechnen kann, die Beschuldigung gegen Gen.Ob.v.F. zurücknimmt. Der Kriminalrat Weisinger hat ganz zum Schluss (S. 29 des letzten Tages) diesen Gedanken gestreift, aber nur neben anderen Motiven, die er bei Schmidt vermutet, wie Geltungsbedürfnis. Dies ist falsch. Die Gestapo hätte von Anfang an dieses Motiv als Hauptmotiv erkennen müssen.

2. Aber die Gestapo war von Anfang an befangen. und volumus credimus libenter. Sie nahm einerseits die Lügen des Schmidt für eine wahrheitsgemässe Darstellung, hat aber gegen die Vorschrift des § 100 der Militär-Strafgerichtsordnung, § 160 Strafprozeßordnung es unterlassen, die Entlastungsmomente aufzuklären, oder sie als unwesentlich zur Seite geschoben.
- a) Weingärtner (Bayernseppel) hat von Anfang an bestimmt erklärt, dass er den Generalobersten v.F. (damals nach dem Bild) nicht kenne. Dabei blieb er, als er unauffällig dem Generaloberst v.Fr. gegenübergestellt wurde. Weingärtner macht ohne Zweifel von dem ganzen Kreis von Strichjungen und Expressern den glaubwürdigsten Eindruck.
- b) Unterlassen wurde jede Untersuchung in der Richtung, ob etwa ein anderer Fall in den Fall v.Fritsch umgefälscht worden war. Jeder Untersuchungsrichter muss doch mit solchen Möglichkeiten rechnen. Die beiden Reichskriegsgerichtsräte sind keine geschulten Kriminalisten wie die Beamten der Gestapo. Trotzdem kamen sie schon nach wenigen Tagen auf die Spur, die dann zur völligen Aufklärung führte. Warum ist dies der Gestapo nicht gelungen?
- c) Zu einer Zeit, als bereits die Ermittlungen des Reichskriegsgerichts in Gang waren, hat die Gestapo (Fehling den Hitlerjungen Zeidler über seinen Aufenthalt in der Wohnung des Generalobersten in einer Weise vernommen, dass der Zeuge daraus entnehmen musste, der Generaloberst sei homosexuell veranlagt.

- d) Zu derselben Zeit wurden auch die Soldaten verhört, obwohl die Gestapo wusste, dass das Verfahren beim Reichskriegsgericht schwebt.
- e) Kriminalrat Meisinger hat vor der Vernehmung des Schmidt durch das Reichskriegsgericht den Schmidt bedroht: "Wenn Sie umfallen, verlieren Sie den Kopf." Das hat der nach Ansicht der Gestapo so glaubwürdige Schmidt in der Hauptverhandlung bekundet. Meisinger wird sich deshalb wegen eines Verbrachens der Zeugnis erpressung nach § 373 R.St.G.B. zu verantworten haben
- f) Die Gestapo hat, als ihr die Aufklärung des Falles v.Frisch bekannt wurde, v.Frisch sofort festgenommen, obwohl hierzu nicht der geringste sachliche Grund vorlag. Die von Frisch nachgewiesenermassen begangene Tat ist nach der im Herbst 1933 noch massgebenden Rechtsansicht nicht strafbar.
- g) Die Gestapo hat in einer sachlich völlig unverständlichen Weise mit grösster Eile einen Verhandlungstermin gegen v.Frisch ansetzen lassen, obwohl dieser Fall garnicht zur Bestrafung führen kann.

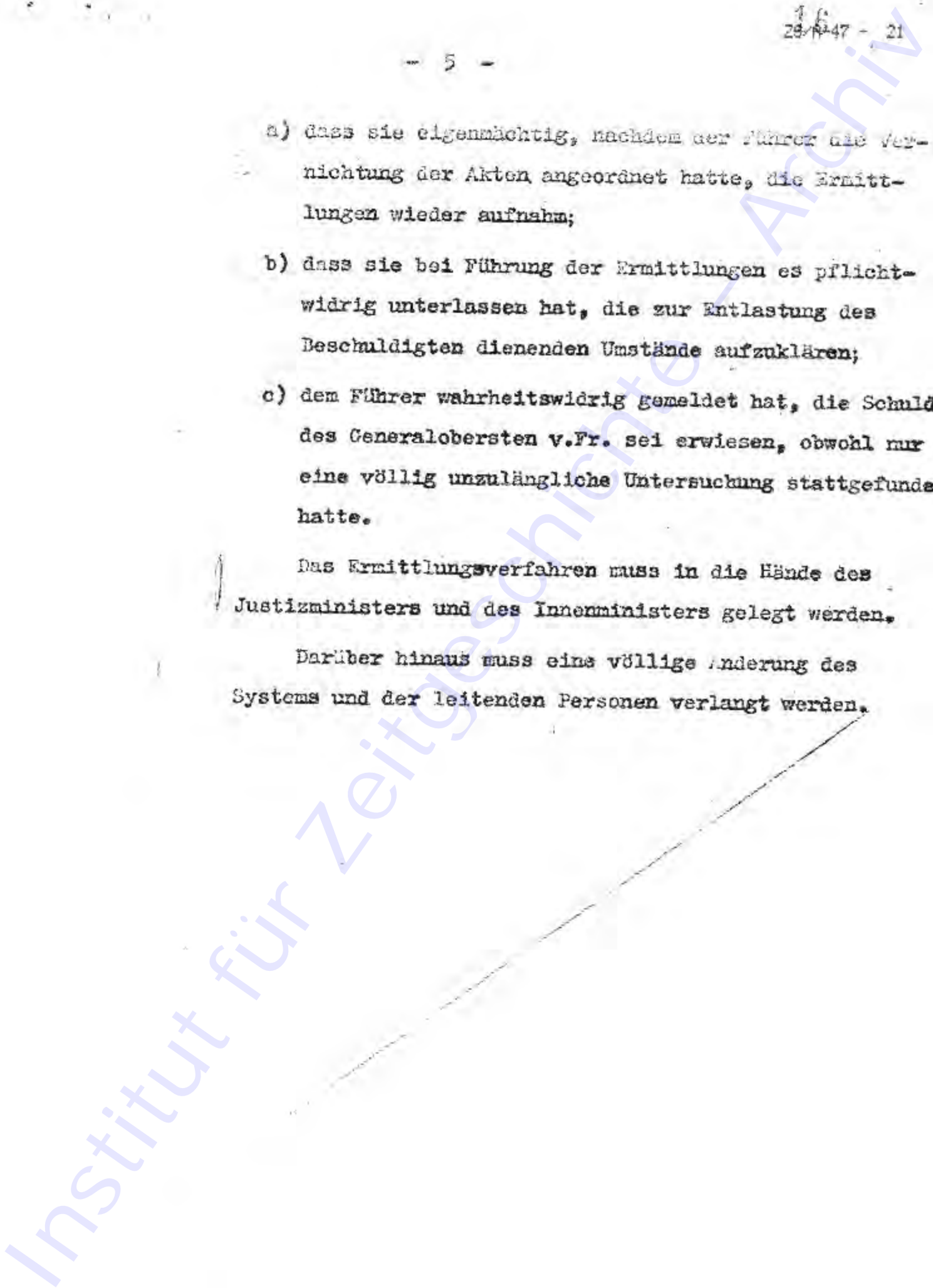
Zusammenfassend muss man feststellen, dass die Massnahmen der Gestapo seit Beginn des kriegsgerichtlichen Verfahrens mit einer Erforschung der Wahrheit nichts mehr zu tun hatten.

3. Es muss deshalb gefordert werden, dass gegen die Beamten der Gestapo ein Dienststrafverfahren durchgeführt wird. Der Gestapo muss der Vorwurf gemacht werden:

- a) dass sie eigenmächtig, nachdem der Führer die Ver-
nichtung der Akten angeordnet hatte, die Ermitt-
lungen wieder aufnahm;
- b) dass sie bei Führung der Ermittlungen es pflicht-
widrig unterlassen hat, die zur Entlastung des
Beschuldigten dienenden Umstände aufzuklären;
- c) dem Führer wahrheitswidrig gemeldet hat, die Schuld
des Generalobersten v. Fr. sei erwiesen, obwohl nur
eine völlig unzulängliche Untersuchung stattgefunden
hatte.

Das Ermittlungsverfahren muss in die Hände des
Justizministers und des Innenministers gelegt werden.

Darüber hinaus muss eine völlige Änderung des
Systems und der leitenden Personen verlangt werden.



4. Eines der erstaunlichsten Ergebnisse der Hauptverhandlung war, dass sämtliche gegen den Generaloberst Freiherrn v. Fritsch vorgebrachten Schuldmerkmale, wie Kleidungsstücke, Ort der Handlung, Höhe der Erpressergelder, Bank und Bankkonten usw., usw., auf einen Doppelgänger, den Rittmeister a.D. von Frisch, zutreffen.

Die Existenz dieses Herrn von Frisch und seine Wohnung, ein Haus neben dem angeblich von dem Generaloberst Freiherrn von Fritsch aufgesuchten Haus, war dem Geheimen Staatspolizeiamt bereits seit dem 15. Januar bekannt. An diesem Tage sind nach der Bekundung des Kriminalinspektors Fehling, Beamte der Gestapo in dieser Wohnung gewesen und zwar ausgesprochenemassen zum Zwecke von Ermittlungen in Sachen des Oberbefehlshabers des Heeres. Bei dem Übergang des Verfahrens auf das Reichskriegsgericht hat man diesen jene Spur verschwiegen. Es wurden weder der Ermittlungsbericht noch das aufschlussreiche Bankkonto des v. Frisch bei der Dresdener Bank dem Gericht mitgeteilt.

Trotzdem somit eine bewusste oder mindestens grob fahrlässige Verwechslung für jeden einsichtigen Menschen, erst recht aber für den kundigen Kriminalisten offensichtlich sein musste, erfolgte die schwere Anschuldigung gegen den Oberbefehlshaber des Heeres in der bekannten und für den Führer für seine damalige Beurteilung maßgeblichen Form.

Institut für Zeitgeschichte – Archiv

Die Entlassung des Generalobersten Freiherrn von Fritsch

Die nachstehenden Erinnerungen an die unmittelbar miterlebten Ereignisse habe ich nach gewissenhafter Prüfung meines Gedächtnisses niedergeschrieben. Heute wissen wir, daß damals die Entscheidung über das Schicksal Deutschlands fiel. Die Entlassung des Generalobersten Fhrn. von Fritsch wurde von Hitler und der Partei als eine Kraftprobe gegenüber dem Offizierkorps angesehen, und diese Probe fiel zuungunsten des letzteren aus. Nach dieser Zeit geriet es immer mehr in Abhängigkeit von der Partei und ging damit dem Untergang entgegen.

I.

Im Frühjahr 1938 während meiner Tätigkeit als Chef der Wehrmacht-rechtsabteilung erregte die Wiederverheiratung des Generalfeldmarshalls von Blomberg, der seit mehreren Jahren Witwer gewesen war, wegen der besonderen Umstände des Falles allgemeines Aufsehen und Unruhe in der Wehrmacht, besonders im Offizierkorps. In diesen Tagen ließ mich der damalige Chef des Ministeramtes, General Keitel, zu sich kommen, um mir folgendes mitzuteilen: Blomberg sei abgereist und werde den Dienst nicht wieder antreten. Der Führer habe die Absicht gehabt, den Oberbefehlshaber des Heeres, Generaloberst Fhrn. von Fritsch, zu seinem Nachfolger zu ernennen, aber bevor dies geschehen könne, müsse eine Beschuldigung aufgeklärt werden, die schon vor vielen Jahren von Himmler auf Grund polizeilicher Ermittlungen erhoben worden sei, die aber er, Hitler, nicht weiter habe verfolgen lassen, weil er ein für allemal von der Sache nichts mehr habe hören wollen. Es handele sich um die Beschuldigung, daß sich v. Fritsch mit einem jungen Manne nach § 175 RStGB vergangen habe. Nunmehr müsse über diese Beschuldigung durch ein Sondergericht untersucht und abgeurteilt werden.

Ich gab meinem Erstaunen darüber Ausdruck, daß eine solche Beschuldigung gegen den höchsten Offizier des Heeres vier Jahre habe unerledigt im Schreibtisch liegen können, und erinnerte an den § 147a des Militärstrafgesetzbuches, wonach sich ein Vorgesetzter strafbar macht, der die ihm obliegende Verfolgung strafbarer Handlungen seiner Untergebenen vorzüglich unterläßt. Natürlich müsse aber jetzt die Untersuchung sofort eingeleitet werden; für ein Sondergericht sei aber kein Raum, da die Militärstrafgerichtsordnung, die allein hier maßgebend sei, die für einen solchen Fall geltenden Bestimmungen enthalte. Nach § 11 dieses Gesetzes müsse für Offiziere vom Dienstgrad eines Generalleutnants aufwärts der Gerichtsherr und das erlernende Gericht vom Führer bestimmt werden. Das könne aber natürlich nur ein Militärgericht sein, kein Sondergericht. General Keitel gab mir zur Antwort: „Sie haben bezüglich

des ersten Punktes vom Standpunkt unserer ausländigen preussischen und deutschen Tradition aus durchaus recht, Sie müssen aber bedenken, daß diese Männer aus der Revolution hervorkommen und einen andern Maßstab als wir anlegen". Als ich durch meinen Gesichtsausdruck Zweifel zu erkennen gab, fuhr er fort: „Oder bezweifeln Sie etwa, daß das die gewaltigste Revolution der Geschichte ist?" „Ich kann das jetzt nicht beurteilen", entgegnete ich, „und möchte das Urteil der Geschichte überlassen. Aber ich habe jetzt eine andere Sorge. Man sagt allgemein, daß Hitler ein glühender Verehrer Friedrichs des Großen sei. Warum folgt er in der Rechtspflege diesem Vorbild nicht? Der König hatte immer das größte Interesse an einer unparteiischen Rechtspflege und hat in seinen beiden politischen Testamenten die Rechtspflege an erster Stelle behandelt. In dem Testament von 1752 findet sich der Satz, der den König in der ganzen Welt so berühmt gemacht hat: „Je me suis résolu de ne jamais troubler les cours des procédures. Les lois doivent parler et le souverain doit se taire"."

Keitel sah einige Zeit nachdenklich vor sich hin, ließ aber dann dieses Thema fallen und ging wieder auf die Zusammensetzung des Gerichts über. Er wollte dem Führer nochmals Vortrag halten.

Am Nachmittag teilte er mir mit, ich solle über die Frage eine kurze Denkschrift ausarbeiten, die dem Justizminister gegeben werden sollte. Ich schrieb die geforderte Denkschrift sofort nieder, die General Keitel noch am gleichen Tage Hitler übergab. Am Abend teilte er mir mit, daß Hitler im ganzen einverstanden sei und meine Denkschrift dem Reichsminister Dr. Gürtner übergeben habe, mit dem ich mich sofort in Verbindung setzen sollte. Ich erinnere mich noch, daß mir Keitel beim Weggehen sagte, der Minister Dr. Lammers lasse mir sagen, ich solle mich auf kein Sondergericht einlassen, sondern auf Aburteilung durch ein Kriegsgericht bestehen. Das deckte sich ganz mit meiner eigenen Ansicht, die ja auch allein dem Gesetz entsprach.

Bei der Besprechung im Justizministerium, an der außer dem Minister und mir nur der damalige Oberlandesgerichtsrat von Dohnany teilnahm, erlaubte ich zum erstenmal Genaueres über die gegen den Generalobersten von Fritsch erhobene Beschuldigung. Ein gewisser Schmidt, der wegen sehr vieler Fälle von Erpressung im Zusammenhang mit § 175 RStGB zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt war, sich aber, ohne daß die Strafen verbüßt waren, auf freiem Fuße befand, hatte im Jahre 1934 behauptet, er habe beobachtet, daß von Fritsch an einem Abend in der Nähe des Wannseebahnhofs in Berlin sich mit einem jungen Manne namens Weingartner vergangen habe. Die Ermittlungen waren daraufhin lediglich von der Gestapo geführt worden, ohne daß die Wehrmacht davon unterrichtet wurde und ohne daß irgendeine Entscheidung erging. Wie mir Minister Dr. Gürtner sagte, war er von Hitler nunmehr zu einer Äußerung aufgefordert worden, ob auf die Aussage eines vielfach vorbestraften Erpressers, dessen Angaben sich aber in allen anderen Fällen als wahr erwiesen hätten, etwas gegeben werden könne. Er — der Minister — habe sich zu dieser Frage geäußert, daß sie ohne genaues Kenntnis des Einzelfalles nicht beantwortet werden könne, daß aber die Verurteilung des Schmidt allein sein Zeugnis nicht unmöglich mache, namentlich wenn es zuträfe, daß

er in den anderen Fällen die Wahrheit gesagt habe. Wir gingen dann zu der Verfahrensfrage über. Gürtner fragte mich, nachdem ich die Rechtslage kurz vorgetragen hatte, ob in dem Kriegsgericht nicht der Ministerialdirektor Best, ein Beamter der Gestapo, mitwirken könne. Ich verneinte diese Frage, da das Gericht nach dem Gesetz ausschließlich aus Offizieren und Beamten der Wehrmacht zusammengesetzt werden dürfe. Wir einigten uns dann über die Zusammensetzung des Gerichts und die Auswahl der Ermittlungsbeamten dahin, daß das Gericht aus den Obersten Befehlshabern des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe und den zwei Senatspräsidenten des Reichskriegsgerichts bestehen und die Ermittlungen von den Reichskriegsgerichtsräten Dr. Sack und Biron geführt werden sollten. Die Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse habe sich, wie mir der Minister sagte, Hitler selbst vorbehalten. Ich hatte zunächst den Präsidenten des Reichsgerichts vorgeschlagen, konnte aber gegen die beabsichtigte Regelung keinen triftigen Grund vorbringen.

Nun ergab sich aber eine mir bis dahin unbekannte Schwierigkeit. Hitler hatte nämlich, ohne das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, an einem der vorhergehenden Tage den Generalobersten von Fritsch in die Reichskanzlei kommen lassen und ihn hier dem oben erwähnten Erpresser Schmidt gegenübergestellt. Als nun Schmidt die Frage Hitlers: „War es dieser Offizier?“ bejahte, drohte Hitler dem Generalobersten von Fritsch die fristlose Entlassung wegen Unwürdigkeit an, falls er bis zum nächsten Tage nicht seinen Abschied einreichte. Darauf reichte von Fritsch den Abschied ein, bestritt aber mit aller Entschiedenheit die Wahrheit der Beschuldigung. Minister Dr. Gürtner nahm zunächst an, daß durch die Verabschiedung des Generalobersten die Zuständigkeit des Kriegsgerichts aufgehört habe. Ich vertrat demgegenüber den Standpunkt, daß das Kriegsgericht nach wie vor zuständig sei, da es sich nicht nur um eine strafbare Handlung gegen die allgemeinen Strafgesetze handle, sondern auch um die Verletzung einer militärischen Dienstpflicht. Minister Dr. Gürtner schloß sich dann dieser Ansicht an.

Die nunmehr beginnende Untersuchung ergab folgendes: Die Untersuchungsführer folgten zunächst den Ermittlungen, die die Gestapo im Jahre 1934 angestellt hatte. Dabei ergab sich aber zum Erstausen der Untersuchungsführer, daß derjenige Zeuge, mit dem Generaloberst von Fritsch sich angeblich vergangen hatte, ein gewisser Weingartner, von vornherein erklärte, daß sei ein ganz anderer Offizier gewesen, der in einem westlichen Vorort von Berlin wohne. Er und Schmidt seien bei diesem Offizier auch schon in der Wohnung gewesen, und Schmidt habe von ihm Schweigegeld erpreßt. Er selbst (Weingartner) habe aber kein Geld genommen. Die Untersuchungsführer ließen sich nun von Schmidt und Weingartner zu der Wohnung führen, die sie damals aufgesucht hatten, und stellten fest, daß dort ein verabschiedeter Stabsoffizier des Heeres wohnte, der einen dem Namen von Fritsch ähnlich klingenden Namen trug. Dieser Offizier wurde selbst unter Eid vernommen und gab unumwunden zu, daß er sich mit dem Zeugen Weingartner in der von diesem behaupteten Art vergangen habe. Als mir der Untersuchungsführer Dr. Sack dieses Ergebnis mitteilte, fügte er hinzu, er befürchte, daß dieser wichtige Zeuge, dessen Aussage ja die Anklage sofort zu Fall bringe,

27 von Fritsch, 1942
 v. Fritsch, 1942

verschwinden werde. Bei seiner letzten Vernehmung hätten mehrere Koffer im Zimmer gestanden, was wohl auf die Absicht einer Abreise schließen lasse. Um das Verschwinden dieses Zeugen zu verhindern, setzte ich mich sofort gemeinsam mit dem Admiral Canaris, dem Chef der Abwehrabteilung, mit dem Justizminister in Verbindung. Dr. Gürtner hörte meine Ausführungen an und sagte: „Ihre Befürchtung ist durchweg begründet, denn die Gestapo schreckt vor nichts zurück. Sie müssen meine Worte in ihrem äußersten Sinne auffassen.“ Er fügte dann aber hinzu, die Wehrmacht müsse selbst dafür sorgen, daß der Zeuge nicht verschwinde. Das Justizministerium habe dazu keine Mittel. Diese Äußerung des Dr. Gürtner meldeten wir sofort dem General Keitel. Allein die von uns erwartete Wirkung blieb aus, da Keitel nicht sonderlich überrascht zu sein schien. Der gerade anwesende General von Brauchitsch, der inzwischen den Oberbefehl über das Heer übernommen hatte, machte mit spöttischem Lächeln die Bemerkung: „Das heißt also, Hannemann, geh du voran usw.“

Angesichts des Ergebnisses der Ermittlungen hätte nun eigentlich sofort die Einstellung des Verfahrens erfolgen müssen, da es sich offenbar um eine Personenverwechslung handelte. Da aber Hitler auf Aburteilung bestand, wurde die Anklage erhoben und die Hauptverhandlung anberaumt. In der Hauptverhandlung war Göring Vorsitzender, Generaladmiral Raeder und General von Brauchitsch sowie die Senatspräsidenten Sellmer und Dr. Lehmann waren Beisitzer; im allgemeinen führte Senatspräsident Sellmer die Verhandlung. Sehr häufig aber griff Göring ein, namentlich dann, wenn von einem der Richter oder dem Verteidiger eine Frage gestellt wurde, durch die das Verfahren der Gestapo irgendwie berührt wurde. Bei der Beweisaufnahme bestritt Generaloberst von Fritsch genau wie in der Voruntersuchung die Beschuldigung. Auch der Zeuge blieb unter Eid dabei, daß er sich nicht mit Generaloberst von Fritsch vergangen habe. Auch der Offizier, mit dem von Fritsch offenbar verwechselt worden war, blieb bei seiner Aussage, daß er die Beschuldigung zugehe. Nach Abschluß der Beweisaufnahme, die noch dadurch merkwürdig wurde, daß der Zeuge Schmidt fortwährend seine Aussagen änderte, so daß schließlich Göring ihn entrüstet anschrift: „Sie sind ja der verlogenste Mensch, der mir je vorgekommen ist!“ stellte der Vertreter der Anklage Antrag auf Freisprechung des Angeklagten wegen erwiesener Unschuld. Das Gericht folgte diesem Antrag und sprach den Generalobersten von Fritsch wegen erwiesener Unschuld frei.

Am nächsten Tage teilte mir General Keitel mit, er habe sofort den Führer von dem freisprechenden Urteil in Kenntnis gesetzt. Der Führer habe ihm gesagt, er sei tief erschüttert. Auf meine Frage, ob denn dem grundlos verdächtigten Offizier nicht eine Genugtuung gegeben werde, die ich mir als sofortige Rehabilitierung dachte, entgegnete mir Keitel, der Führer beabsichtige dies nicht. Meine weitere Frage, ob er sich denn nicht wenigstens wegen der zweifellos übereilten Entlassung entschuldigt habe, wurde ebenfalls verneint.

Die Abteilungschefs im Oberkommando der Wehrmacht erhielten nun die dienstliche Weisung, den Angehörigen ihrer Abteilungen nur kurz mitzuteilen, daß Generaloberst von Fritsch von dem Kriegsgericht wegen erwiesener Un-

schuld freigesprochen worden sei. Weitere Ausführungen seien unzulässig. Ich verfuhr nach dieser Weisung, fügte aber, als ich mit meinem Stellvertreter allein im Büro zurückgeblieben war, noch hinzu: „Kein Wort der Entschuldigung gegenüber dem schwer gekränkten Offizier. Im übrigen wird man das Dogma von der Unfehlbarkeit des Führers nach diesen Vorfällen doch wohl revidieren müssen.“

Ich ging dann krankheitshalber einige Wochen in Urlaub. Als ich zurückkam, erfuhr ich, daß inzwischen mein Stellvertreter die von mir im vertraulichen Gespräch gemachte Äußerung dem General Keitel gemeldet hatte. Ich bat daraufhin um meinen Abschied, der mir auch nach einigen Verhandlungen gewährt wurde. General Keitel, der mir immer ein wohlwollender Vorgesetzter gewesen war, hatte zunächst vorgeschlagen, er wolle selbst zum Führer gehen und die Sache in Ordnung bringen. Ich erklärte aber, daß ich mir davon keinen Erfolg versprechen könne und schließlich befürchten müsse, noch ins Konzentrationslager zu kommen. Wenn mir General Keitel wohlwolle, dann möge er meinem Abschiedsgesuch kein Hindernis in den Weg legen. Das ist dann auch geschehen. Ein Disziplinarverfahren wurde nicht gegen mich eingeleitet.

Dies die Tatsachen. Ihre tiefere Bedeutung erhalten sie erst, wenn man sie im Zusammenhang mit den organisatorischen Änderungen bringt, die Hitler inzwischen in der Wehrmacht getroffen hatte. Vorher aber noch eine kurze kritische Bemerkung zu dem von mir geschilderten Verfahren. Zunächst fällt in die Augen, daß die Ermittlungen der Gestapo schon 1934 begonnen hatten, damals aber, ohne daß der Beschuldigte vernommen wurde, wieder eingestellt worden waren. Warum dies Verfahren? Eine so schwere Beschuldigung durfte also jahrelang auf dem Oberbefehlshaber des Heeres lasten, nicht aber auf dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht, der doch der Truppe viel ferner stand als der Oberbefehlshaber des Heeres. Ferner: Warum befand sich der Zeuge Schmidt, einer der gefährlichsten Erpresser der Reichshauptstadt, ständig auf freiem Fuß, obwohl er noch etwa 20 bis 30 Jahre Zuchthaus zu verbüßen hatte? Warum waren die Ermittlungen der Gestapo nur bis zu dem Punkt geführt worden, wo es sich herausgestellt hatte, daß es sich um eine Personenverwechslung handelte? Die untersuchungsführenden Reichskriegsgerichtsrate waren keine geschulten Kriminalisten wie die Beamten der Gestapo. Trotzdem kamen sie schon nach wenigen Tagen auf den richtigen Weg, der zur völligen Aufklärung führte. Warum war das der Gestapo nicht gelungen? Warum hatte man die ungeheuer wichtige Tatsache, daß der eigentliche Mörder an der strafbaren Handlung, der Zeuge Weingartner, von vornherein klar angegeben hatte, daß er sich nicht mit dem Generalobersten von Fritsch vergangen habe, dem Justizminister nicht mitgeteilt? — Ich bezweifle keinen Augenblick, daß Himmler von vornherein wußte, wie die Sache stand, daß er aber absichtlich keine Aufklärung herbeiführte, um den besthenden Verdacht als ein Mittel zum Sturz des ihm verhassten Offiziers gelegentlich zu benutzen. Ob auch Hitler dies wußte, will ich offen lassen. Sehr verdächtig ist ja die Eile, mit der von Fritsch gezwungen wurde, seinen Abschied zu nehmen, bevor die gerichtliche Untersuchung überhaupt stattgefunden hatte. Ein rechtlich und billig denkender Regierungschef hätte die übereilte Entlassung rückgängig

machen und mindestens die leichtfertige Führung der Untersuchung durch Himmler rügen und bestrafen müssen. Aber nichts dergartiges geschah. Himmler blieb nicht nur in seiner Stellung, sondern stieg in auffälliger Weise immer höher in der Gunst Hitlers.

II.

Gleichzeitig mit diesen Ereignissen erfolgte eine tiefeinschneidende Umgestaltung der Generalität. Außer dem Generalobersten von Fritsch wurde auch sein Chef des Generalstabes, General der Artillerie Beck, verabschiedet. Daran schloß sich die Entlassung von etwa 10 bis 12 kommandierenden Generalen und Divisionskommandeuren an. Über diese letzterwähnten Generale weiß ich persönlich nichts, dagegen war in unterrichteten Kreisen der Wehrmacht bekannt, daß von Fritsch und Beck entschiedene Gegner eines Krieges waren. Von Fritsch hatte überdies über die italienische Wehrmacht, die er sich während einer Urlaubsreise im Winter 1937/38 genauer angesehen hatte, ein vernichtendes Urteil abgegeben. Über die Entlassung des Generals Beck ist mir von sehr zuverlässiger Seite folgendes erzählt worden: Die Möglichkeit eines Krieges gegen Polen wurde 1938 in der bekannten Form eines Kriegsspiels erörtert. Dabei sagte General Beck, nach seiner Ansicht könne Deutschland diesen Krieg nicht führen, da ohne Zweifel England und Frankreich und schließlich auch Amerika in den Krieg eintreten würden. Darauf sagte Hitler: „Diese Staaten überlassen Sie gefälligst mir!“ Als Beck darauf antwortete, daß er das nicht dürfe, da er pflichtgemäß alle Möglichkeiten in Betracht ziehen müsse, sagte Hitler: „Überlegen Sie sich das bis morgen, Herr General!“ Am nächsten Tage wurden die Besprechungen fortgesetzt. Als Beck sagte, er müsse bei seiner Ansicht bleiben, antwortete Hitler in brüskem Tone: „Dann werde ich mich mit Ihrem Nachfolger darüber unterhalten!“ Damit war der General Beck entlassen.

Warum würden alle diese Offiziere entlassen? Der Grund etwa, daß sie durch bessere Kräfte hätten ersetzt werden müssen, ist von vornherein lächerlich, denn es gab im Heere nur eine Meinung darüber, daß von Fritsch und Beck die besten Köpfe des Heeres seien. Wer konnte sich gegenüber dieser Ansicht der berufenen Fachkreise ein eigenes davon abweichendes Urteil anmaßen? Dazu hätte überlegene militärische Kenntnis und Erfahrung gehört, die von den damals lebenden Soldaten niemand haben konnte. Der wirkliche Grund, warum diese Generale entlassen würden, war der, daß sie der Partei unbequem, ja verhaßt waren. Hitler und sein engerer Kreis erkannten mit sicherem Blick, daß die Wehrmacht der einzige Machtfaktor in Deutschland war, der der Partei gefährlich werden konnte. Deshalb mußte zunächst Generalfeldmarschall von Blomberg unnötig gemacht werden; damit in Zukunft keine einheitliche Willensbildung in der Wehrmacht möglich wurde, und deshalb mußten auch die Offiziere verschwinden, von denen ein Widerstand gegen die Pläne Hitlers und der Partei vermutet wurde. Die Entlassung des Generalobersten von Fritsch war die Machtprobe gewesen, und da diese gelang, ohne daß die Wehrmacht sich gewaltsam widersetzte, ging man auch gegen die anderen Generale vor. Die Wehrmacht geriet nun völlig in die Hände der Partei und ging auf diesem Wege ihrem und Deutschlands Untergang entgegen.